

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
an Freiwillige Feuerwehren,  
im Katastrophenschutz mitwirkende Hilfsorganisationen  
und Bürgerinnen und Bürger,  
die sich bei der Gewährleistung des Brand- und  
Katastrophenschutzes im Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
besondere Verdienste erworben haben**

**(Zuwendungsrichtlinie Brand- und Katastrophenschutz)**

**vom  
20.05.2014**



bestätigt: .....

  
D. Gardyan  
Amtsleiterin Amt BKR

genehmigt: .....

  
U. Schulze  
Landrat

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst (BKR)  
OT Bitterfeld, Richard-Schütze-Str. 6  
06749 Bitterfeld-Wolfen  
Telefon: 03493 341 530, Telefax: 03493 341 346

**1. Zuwendungen für Angehörige der Feuerwehren, Mitwirkende im Katastrophenschutz sowie andere Bürgerinnen und Bürger, die sich um den Brand- und Katastrophenschutz besondere persönliche Verdienste erworben haben**

1.1. Feuerwehrangehörige, die im Auftrag des Landkreises über einen Zeitraum von mindestens 6 Jahren ein Ehrenamt inne hatten und ehrenvoll aus ihrem Aufgabenbereich ausscheiden, erhalten bei der Verabschiedung ein Ehrengeschenk des Landrates im Wert von bis zu 100,00 €.

1.2. Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren und der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen sowie sonstige Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, denen das Brandschutz- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen des Landes Sachsen-Anhalt oder eine höhere Auszeichnung verliehen wird, erhalten ein Ehrengeschenk des Landrates im Wert von bis zu 50,00 €.

1.3. Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren, die sich in besonderer Weise für die Gewährleistung des Brand- und Katastrophenschutzes eingesetzt und nicht bereits nach Nr. 1.1. oder 1.2. eine Anerkennung erhalten haben, können mit einem Ehrengeschenk des Landrates im Wert von bis zu 50,00 € gewürdigt werden.

Die Anzahl dieser Würdigungen pro Jahr ist begrenzt:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) bis 10 Ortsfeuerwehren in der FF der Einheitsgemeinde       | 1 Ehrengeschenk   |
| b) ab 11 bis 20 Ortsfeuerwehren in der FF der Einheitsgemeinde | 2 Ehrengeschenke  |
| c) ab 21 Ortsfeuerwehren in der FF der Einheitsgemeinde        | 3 Ehrengeschenke. |

Vorschlagsberechtigt sind die Träger der FF der Einheitsgemeinden, die Wehrleiter der FF der Einheitsgemeinden, der Kreisbrandmeister und die Abschnittsleiter.

1.4. Auf Vorschlag der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen können deren Mitglieder, die sich in besonderer Weise für die Gewährleistung des Brand- und Katastrophenschutzes eingesetzt und nicht bereits nach Nr. 1.2. eine Anerkennung erhalten haben, mit einem Ehrengeschenk des Landrates im Wert von bis zu 50,00 € gewürdigt werden.

Die Anzahl dieser Würdigungen ist begrenzt mit einem Ehrengeschenk je Hilfsorganisation im Kalenderjahr.

1.5. Die Überreichung der Ehrengeschenke nach Nr. 1. 1. bis 1.4. zur Würdigung des Ehrenamtes im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes auf Kreisebene erfolgt in festlichem Rahmen.

1.6. Anträge nach Nr. 1.3 und 1.4 sind bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres einzureichen.

## **2. Zuwendungen zu Gründungsjubiläen bzw. –jahrestagen von Ortsfeuerwehren**

- 2.1. Ortsfeuerwehren einer Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag des Trägers der Feuerwehr anlässlich von Gründungsjubiläen bzw. –jahrestagen eine finanzielle Zuwendung zur Ausgestaltung einer Festveranstaltung nach folgender Staffelung:

Jahre	bis 20 Mitglieder im Einsatzdienst	bis 30 Mitglieder im Einsatzdienst	über 30 Mitglieder im Einsatzdienst
50, 75	150,00 €	175,00 €	200,00 €
100,125,150	200,00 €	225,00 €	250,00 €
60, 70, 80, 90, 110, 120, 130, 140, 160,170	100,00 €	125,00 €	150,00 €

- 2.2. Der Antrag nach Nr. 2.1. ist mindestens drei Wochen vor der beabsichtigten Festveranstaltung durch den Träger der Feuerwehr einzureichen.

## **3. Zuwendungen an Feuerwehrverbände**

- 3.1. Zur Förderung des Feuerlöschwesens im Landkreis Anhalt-Bitterfeld können der Feuerwehrverband Anhalt-Bitterfeld e.V. und der Feuerwehrverband Köthen-Zerbst/Anhalt e.V. Zuschüsse des Landkreises für ihre satzungsmäßigen Aufgaben beantragen.
- 3.2. Zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben der Feuerwehrverbände kann ein Verband der Antragsteller sein.
- 3.3. Die Zuwendungsanträge sind **mindestens sechs Wochen vor der geplanten Maßnahme** einzureichen.

## **4. Zuwendungen zur Durchführung von Kinder- und Jugendfeuerwehrausbildungslagern**

- 4.1. Zur Durchführung von Kinder- und Jugendfeuerwehrausbildungslagern wird auf Antrag je Tag und Mitglied einer Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr eine Zuwendung von **5,00 €** gewährt, sofern diese über mindestens 2 Tage mit Übernachtung erfolgen. Die Zuwendung wird nur für max. 3 Tage = **15,00 €** je Mitglied einer Kinder- bzw. Jugend- feuerwehr gewährt.
- 4.2. Zuwendungsanträge sind **mindestens sechs Wochen vor der geplanten Maßnahme** einzureichen.

## **5. Zuwendungen an Einheiten des Rettungsdienstes und der Fachdienste im Katastrophenschutz**

**5.1.** Zur Unterstützung der Hilfsorganisationen bei der Unterhaltung der aufgestellten Einheiten im Rettungsdienst bei Großschadensfällen und Katastrophen erhalten diese eine **jährliche** Zuwendung:

- a) Einsatzgruppe „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“  
des Deutschen Roten Kreuzes,  
Kreisverband Bitterfeld-Zerbst/Anhalt e. V., in Höhe von 6.000,00 €
- b) Sondereinsatzgruppe „Psychologische Notfallbegleitung“  
des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Bitterfeld-  
Zerbst/Anhalt e. V., in Höhe von 2.000,00 €
- c) Sondereinsatzgruppe „Psychologische Notfallbegleitung“  
des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Köthen e. V., in Höhe von 2.000,00 €
- d) Sondereinsatzgruppe „Rettungsdienst“  
des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Köthen e. V., in Höhe von 6.500,00 €
- e) Sondereinsatzgruppe „Rettungsdienst“  
des Deutschen Roten Kreuzes,  
Kreisverband Bitterfeld-Zerbst/Anhalt e. V., in Höhe von 6.500,00 €
- f) Sondereinsatzgruppe „AKUT-Team“  
des Förderverein für Sanitätswesen e. V. in Höhe von 2.000,00 €

**5.2.** Zur Unterstützung der Hilfsorganisationen bei der Unterhaltung der aufgestellten Fachdienste im Katastrophenschutz erhalten diese eine **jährliche** Zuwendung:

- a) Fachdienst Sanität – „Bereich-Nord/Süd“  
des Deutschen Roten Kreuzes,  
Kreisverband Bitterfeld-Zerbst/Anhalt e. V., in Höhe von 2.141,66 €
- b) Fachdienst Sanität – „Bereich-Mitte“  
des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Köthen e. V., in Höhe von 3.333,33 €
- c) Fachdienst Betreuung – „Bereich-Nord/Süd“  
des Deutschen Roten Kreuzes,  
Kreisverband Bitterfeld-Zerbst/Anhalt e. V., in Höhe von 1.545,84 €
- d) Fachdienst Betreuung – „Bereich-Mitte“  
des Malteser Hilfsdienstes e.V., Dienststelle Köthen,  
des Deutschen Fördervereins für  
Sanitätswesen e. V. in Höhe von 3.061,90 €  
in Höhe von 1.463,09 €
- e) Fachdienst Wasserrettung – „Bereich-Nord“  
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe  
Zerbst-Roßlau in Höhe von 7.504,18 €
- f) Fachdienst Wasserrettung – „Bereich-Mitte/Süd“  
des Deutschen Roten Kreuzes,  
Kreisverband Bitterfeld-Zerbst/Anhalt e. V., in Höhe von 950,00 €

**5.3.** Die Zuwendungsanträge sind **bis zum 31.03. des laufenden Jahres** einzureichen.

Die Zuwendungsanträge **für das Jahr 2014** sind abweichend von Satz 1 **bis zum 30.06.2014** einzureichen.

## 6. Verfahren

- 6.1. Zuwendungsanträge sind schriftlich beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst (Bewilligungsbehörde) einzureichen. Für die Beantragung von Zuwendungen kann die Bewilligungsbehörde den Antragstellern Formulare vorgeben.  
Für bereits durchgeführte Maßnahmen ohne vorherige Antragstellung ist eine finanzielle Förderung ausgeschlossen. Anträge auf Zuwendung müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und der Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- 6.2. Alle Anträge werden von der Bewilligungsbehörde entgegengenommen, registriert und geprüft.  
Auf der Grundlage dieser Prüfung erfolgt die Bewilligung oder Ablehnung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 6.3. Das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst (Amt 38) entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach projektbezogener Antragsstellung unter Beifügung des Finanzierungsplanes.
- 6.4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO) entsprechend, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichendes bestimmt ist.
- 6.5. Die ausgereichten Zuwendungen sind sachgerecht, zweckentsprechend und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beantragen und zu verwenden.  
Nicht verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.  
Die Verwendung der Mittel zu Punkt 2., 3. und 4. der Richtlinie ist nach Abschluss der Maßnahme (spätestens 3 Monate danach) unaufgefordert darzustellen.  
Die Verwendungsnachweise der gewährten Zuwendungen zu Punkt 5. der Richtlinie sind bis zum 30.04. des folgenden Jahres einzureichen.
- 6.6. Dem Fachamt (Amt 38) wird für die Prüfung der sachgerechten Verwendung der Mittel ein Prüfrecht eingeräumt.  
Unabhängig davon ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Prüfung berechtigt.

## 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 7.1. Diese Richtlinie tritt zum 01.06.2014 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 20.05.2014

U. Schulze  
Landrat

